

Allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) + RECHTLICHE AUFLAGEN (HYGIENE & VETERINÄRAMT)

Badischer Imkertag 2027 mit imkerlicher Ausstellung
Veranstalter ist der Landesverband Badischer Imker e.V. ,
Ausrichter ist der Bezirksimkerverein Villingen e.V.

Allgemeine Teilnahmebedingungen für Aussteller

§1 Geltungsbereich

Die allgemeinen Teilnahmebedingungen (ATB) des **Bezirksimkerverein Villingen e.V.**

(nachfolgend BIV genannt) gelten für die Überlassung von Veranstaltungsflächen, für die Erbringung von Dienst- und Werkleistungen sowie für die Bereitstellung mobiler Einrichtungen und Technik durch den BIV.

Diese ATB gelten gegenüber natürlichen Personen (nachfolgend Privatpersonen genannt), gegenüber gewerblich handelnden Personen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie gegenüber öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend Unternehmen genannt).

§2 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

Alle Verträge und Ergänzungen zum Vertrag mit dem BIV bedürfen Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Der BIV übersendet zu diesem Zweck ein Anmeldeformular für **Aussteller (Vertragspartner)**. Der Aussteller kann das Formular auch von der Homepage des BIV herunterladen. Der Aussteller sendet das Formular unterzeichnet an den BIV zurück (via E-Mail oder postalisch). Der BIV prüft das Anmeldeformular und sendet dem Aussteller eine Vorkasse-Rechnung zu. Die Vorkasse-Rechnung stellt ein Angebot im Sinne eines rechtswirksamen Geschäftes dar.

Mit Überweisung des Rechnungsbetrages durch den Aussteller erfolgt die Annahme des Angebotes und somit der Vertragsabschluss.

Aus einer Reservierung oder Option kann kein Anspruch auf den späteren Abschluss eines Vertrages hergeleitet werden.

§3 Vertragsgegenstand

Die Überlassung von Ausstellungsflächen erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität. Ausstellerflächen werden daher vom BIV fest an den Aussteller zugewiesen.

§4 Nutzungsdauer, Übergabe, Nutzungszeiten, Aufbau, Abbau

Die Veranstaltungsfläche wird für die im Vertrag vereinbarte Zeit zur Verfügung gestellt. Notwendige Vorbereitungszeiten sind durch den Aussteller entsprechend zu berücksichtigen.

Die imkerliche Ausstellung findet statt am 24.+25. April 2027 jeweils von 09.00 – 17.00 Uhr.

Als Aufbauzeit stehen bereits der Do, 22. April, sowie Freitag, 23. April 2027 ganztägig zur Verfügung.

Am Samstag, 24.04.2027 ist ein Standbezug zwischen 7.00 - 9.00 Uhr möglich

Der Abbau kann am Sonntag, 25. April 27 ab 17.00 Uhr erfolgen.

Als Abbautag steht außerdem noch der Montag, 26. April 2027 zur Verfügung.

Mit Rückgabe der Ausstellerfläche können beide Seiten die gemeinsame Begehung der Fläche verlangen. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen. Dies passiert bei Stromberechnung oder Leihmobiliar automatisch über den BIV.

§5 Entgelte, Zahlungsbedingungen:

Das vertraglich vereinbarte Entgelt basiert auf den vertraglich angegebenen Flächenangaben des Ausstellers. Nach bestätigter Anmeldung und Ausstellung einer Rechnung durch den Bezirksimkerverein Villingen e.V. wird der Rechnungsbetrag im Voraus nach Anmeldung fällig.

Alle vereinbarten Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Sollte die angeforderte Stellfläche die während der Ausstellung genutzte Fläche überschreiten, so behalten wir uns eine Nachberechnung der Differenz vor. Dies gilt auch für einen Mehrbedarf an Mietmobiliar.

Der Stromverbrauch wird individuell nach tatsächlichem Verbrauch über einem dem Stand zugeordneten Ableseplatz nachberechnet.

Zahlungen sind nach Rechnungsstellung innerhalb von 14 Tagen auf das Konto des BIV zu leisten.

Bankverbindung

Sparkasse Schwarzwald-Baar

IBAN: DE47 6945 0065 0000 0000 42

BIC: SOLADES1VSS

§6 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des BIV. Werbemaßnahmen auf dem Gelände, an und in den Hallen bedürfen der Einwilligung durch den BIV.

Der Aussteller hält den BIV unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

§7 Rundfunk-, TV-, Internet- und Lautsprecherübertragung, Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

Auf dieser Veranstaltung werden Foto-, Film- und Audioaufnahmen für Dokumentations-, Berichterstattungs- und Werbezwecke (z. B. auf unserer Website, in Printmedien und auf Social-Media-Kanälen) erstellt. Genannte Aufnahmen bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der Beteiligten.

Der BIV und auch die SMA (Südwest Messe- und Ausstellungs-GmbH) hat, soweit der Aussteller nicht schriftlich widerspricht, das Recht, Bild-/ Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für aufgenommene Personen. Wenn Sie nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten, teilen Sie dies bitte direkt unseren Fotografen/Kamerateams vor Ort mit oder meiden Sie die Kamera-Bereiche.

Sie finden unsere DSGVO gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung jederzeit einsehbar auf unserer Homepage im Bereich „Badischer Imkertag 2027“

§8 Haftung

Der BIV haftet nicht für Schäden, die durch von ihm veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung von Behörden oder der SMA, haftet der BIV ebenfalls nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

Der BIV übernimmt keine Haftung bei Verlust der von Ausstellern, Besuchern oder Dienstleistern eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenständen, soweit der BIV keine entgeltpflichtige Verwahrung übernommen hat.

Das Messegelände sowie die Hallen sind bei Veranstaltungsende abgeschlossen.

Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des BIV.

§9 Rücktritt

Der Aussteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies ist dem BIV schriftlich anzuzeigen.

Bei schriftlichem Rücktritt bis spätestens 31.12.2026 fallen 50 % der vertraglich vereinbarten Entgelte an.

Bei schriftlichem Rücktritt ab 01.01.2027 fallen 100 % der vertraglich vereinbarten Entgelte an.

§10 Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, so tragen beide Seiten ihre bis dahin entstandene Kosten selbst. Der Ausfall einzelner Mitarbeiter oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines Ausstellers sowie schlechtes Wetter einschließlich Eis, Schnee und Sturm fallen in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“

§11 Sicherheitsbestimmungen

Auf dem gesamten Gelände gilt die STVO. Für alle Fahrzeuge besteht die auf dem Gelände ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr.

Die mit Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen müssen für die Feuerwehr ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge, Flure: Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrfall als Rettungswege.

Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Rauchmelder, Telefone sowie die grünen Notausgangszeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein.

Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen gewerberechtlichen und versamlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen rechnen. Für Ort, Lage Maße ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Nach oben offene Stände mit einer Stand-Bauhöhe von bis zu maximal 2,50 m bedürfen keiner weiteren Genehmigung. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und auf Anforderung gegenüber dem BIV und der SMA nachweispflichtig. Stände höher als 2,50 m sind dem BIV und im Einzelfall der Bauaufsicht der SMA zur Genehmigung vorzulegen. Fahrzeuge und Container in den Hallen sind stets genehmigungspflichtig.

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 bzw. oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Das Auflegen von Teppichen oder Dekorationsmaterial auf den Hallenboden hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper-, oder Sturzgefahr für Personen entsteht. Hallenböden dürfen nicht gestrichen oder beklebt werden.

Verankerungen und Befestigungen im Boden sind nicht gestattet.

Ausstellungsstände mit einer Fläche von mehr als 100 m² müssen mindestens 2 voneinander getrennte Fluchtwege haben.

Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mind. B1 oder mind. Klasse C nach EN 13501-1, d.h. „schwer entflammbar“ sein.

Verwendung von Flugballons und Flugobjekten bedarf der Genehmigung durch die SMA, abzuklären über den BIV.

In der gesamten Versammlungsstätte besteht grundsätzlich Rauchverbot. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf elektrische Zigaretten.

Für Raucher stehen ausgewiesen Raucherplätze im Freigelände zur Verfügung.

Pyrotechnische Gegenstände sind auf dem gesamten Gelände untersagt.

Produkte, die über keine CE-Konformitätsbescheinigung verfügen, dürfen nur ausgestellt werden, wenn ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, und dass sie innerhalb der EU erst erworben werden können, wenn die entsprechende Übereinstimmung hergestellt ist.

§12 Datenerhebung, - Verarbeitung und – Nutzung

Der BIV überlässt dem Aussteller die im Vertrag bezeichnete Fläche. Zur Erfüllung dieser vertraglich vereinbarten Geschäftszwecke erfolgt auch die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der an den BIV übermittelten personenbezogenen Daten.

Der Vertragspartner ist damit einverstanden, dass der BIV seine Grunddaten nutzt, zunächst zur Vertragsdurchführung, später noch, um ihm aktuelle Informationen zur Veranstaltung per E-Mail zukommen zu lassen.

Zu diesem Zweck werden die genannten Daten gespeichert. Siehe auch die DSGVO für „Badischer Imkertag 2027“ auf der Homepage des BIV www.imkerverein-villingen.de

§13 Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Villingen-Schwenningen.

Sofern gesetzlich kein anderer gesetzlich zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Villingen-Schwenningen als Gerichtsstand vereinbart.

Sollten einzelne Klauseln dieser ATB unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt.

Veterinärmedizinische Auflagen für Lebewesen (Bienen)

1. **Anmeldepflicht:** Das Mitführen von lebenden Bienenvölkern, Kunstschwärmen, Begattungseinheiten oder Zuchtköniginnen zu Schau-, Verkaufs- oder Vorführzwecken ist dem Veranstalter spätestens 4 Wochen vor Messebeginn schriftlich anzuzeigen.
2. **Gesundheitszeugnis:** Für alle eingebrachten Bienen muss ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis (§ 5 Absatz 1 der BienSeuchV) vorliegen. Dieses darf am letzten Messetag nicht älter als 9 Monate sein und muss die klinische Freiheit von Amerikanischer Faulbrut (AFB) sowie ein negatives Laborergebnis von Futterkranzproben bescheinigen.
3. **Auslands-Importe:** Bei Ausstellern aus dem Ausland ist zusätzlich ein gültiges TRACES-Zertifikat mitzuführen.
4. **Kontrolle:** Der Veranstalter und das zuständige Veterinäramt behalten sich Vor-Ort-Kontrollen vor. Bei Nichtvorliegen der Dokumente wird ein sofortiges behördliches Standverbot für Lebewesen ausgesprochen.

Lebensmittelhygiene, Verkostung & Met-Ausschank

1. **HACCP-Richtlinien:** Aussteller, die Honig, Met, Propolis-Produkte oder andere Lebensmittel in geöffneter Form zur Verkostung anbieten oder verkaufen, verpflichten sich zur strikten Einhaltung der gesetzlichen Hygienevorschriften (Verordnung (EG) Nr. 853/2004).
2. **Händewaschen & Reinigung:** Stände mit offener Verkostung müssen zwingend mit einer eigenen Möglichkeit zur Händereinigung (fließendes warmes/kaltes Wasser, Flüssigseife und Einweghandtücher) oder einem nachweisbar adäquaten Hygienekonzept (Händedesinfektion) ausgestattet sein.
3. **Produktschutz:** Alle offenen Lebensmittelproben (z. B. Honigbrote) müssen durch Spuckschutzvorrichtungen (Glas- oder Plexiglasscheiben) vor Kontamination geschützt werden. Die Probenvergabe darf nur mit Einweg-Holzspateln oder hygienisch einwandfreien Einzelportionen erfolgen.
4. **Alkohol-Ausschank (Met/Likör):** Die unentgeltliche Abgabe von kleinen Kostproben (Verköstigung) von Met ist gemäß § 68a Gewerbeordnung (Messeprivileg) genehmigungsfrei, sofern sie in üblichen, kleinen Mengen (z. B. 0,1 l oder weniger) zum direkten Verzehr am Stand erfolgt. Dennoch müssen Sie einige rechtliche Vorschriften und Hygieneregeln zwingend beachten.
Da es sich bei Met um Alkohol handelt, gilt das Jugendschutzgesetz (JuSchG). Unter 16-Jährige dürfen keinen Alkohol erhalten.